

Erhält Cross Compliance die Kulturlandschaft?

Erfahrungen und Beobachtungen an den Weidbergen im Schwarzwald

von Siegfried Jäckle

Der Preis, den die Bauern für die Agrarreform 2003 zahlen mussten, heißt Cross Compliance und bedeutet ein umfassendes Regelwerk an Verpflichtungen, die künftig alle Empfänger von Direktzahlungen und anderen flächenbezogenen Fördermaßnahmen einhalten müssen. Im Zentrum stehen dabei die „Multifunktionalität“ der Wirtschaftsweise sowie Leistungen für den Erhalt der Kulturlandschaft. Was nach außen vernünftig klingt, zeigt leider im praktischen Verwaltungsvollzug Lücken und Tücken. Nachfolgender Beitrag zeigt am Beispiel der extensiv bewirtschafteten Weidberge des Schwarzwaldes, mit welchen Unwegsamkeiten Bauern und Behörden schon allein bei der Festlegung der förderfähigen Nutzfläche zu kämpfen haben – und wie gut gemeinte Vorschriften in der Praxis gerne das Gegenteil bewirken.

Die Luxemburger Beschlüsse zur Agrarreform 2003 hatten den Bauern versprochen, dass sie wieder mehr Flexibilität bei ihrem Anbau und in ihren Ställen bekommen sollten. Multifunktionalität und Leistungen für die Kulturlandschaft sollten anstelle der reinen Produktion honoriert werden. So die politische Begründung vor allem gegenüber dem Steuerzahler. Tatsächlich hob die deutsche Umsetzung der Reformbeschlüsse mit ihrer fast vollständigen Entkoppelung der Prämien von Kultur- und Tierarten die Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Mais und Mastbullen auf, und mit der einheitlichen Betriebsprämie rückte die Gleichstellung des Grünlandes bis 2013 in Sichtweite.

Preis der Entkoppelung

Der Preis, den die Bauern für diese Reform erbringen müssen, heißt Cross Compliance. Was sich hinter diesem neuen „eurokratischen“ Begriff verbirgt, wird in den einschlägigen Informationspublikationen mit dem Begriff „anderweitige Verpflichtungen“ umschrieben. Die Cross Compliance-Informationsbroschüre des baden-württembergischen Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum umfasst 60 Seiten (1). Diese „anderweitigen Verpflichtungen“ sind von allen Empfängern von Betriebsprämien und flächenbezogenen Fördermaßnahmen aus der zweiten Säule (wie MEKA, Aus-

gleichszulage, Landschaftsprogramm, Umweltzulage Wald) einzuhalten. Cross Compliance gliedert die „anderweitigen Verpflichtungen“ wie folgt (2):

1. Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
 - 1.2. Erosionsvermeidung
 - 1.2. Erhaltung der organischen Substanz sowie der Bodenstruktur
 - 1.3. Instandhaltung von aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen
 - 1.4. Landschaftselemente
2. Dauergrünland erhalten
3. Grundanforderungen an die Betriebsführung (Einhaltung von 19 bereits bestehende EU-Verordnungen)

Cross Compliance bringt neben neuen Kontrollen und Sanktionen auch eine Stärkung des Fachrechts. Die unter Punkt 3 aufgeführten 19 EU-Verordnungen gab es ja bisher schon. Mit einem Unterschied: Bisher konnten die unteren Verwaltungsbehörden Verstöße mit Augenmaß behandeln. Cross Compliance jedoch verpflichtet die Verwaltungsbehörden, Verstöße den unteren Agrarbehörden zu melden („Cross Check“) und bringt die Behörden somit verwaltungsintern in eine neue Lage.

Vor allem in Kulturlandschaften mit extensiven Weiden wie z. B. den Weidbergen (siehe Kasten) im Schwarzwald, auf den Heiden des Jura oder auf Alpen und Almen

haben diese anderweitigen Verpflichtungen bisher bestehende administrative Probleme und Widersprüche nicht behoben, sondern eher verschärft.

Was ist förderfähige Fläche?

Seit Einführung der Invecos-Kontrollen 1992 besteht auf den mit Landschaftselementen durchsetzten Weidbergen die Streitfrage, was landwirtschaftlich genutzt und förderfähig ist und was nicht. Und es scheint, als ob diese von Touristen als erholsam empfundenen und von Naturschützern in ihrer Biodiversität geschätzten Weidberge bei der Umsetzung der Reformbeschlüsse wieder einmal keine Lobby gehabt hätten.

Produktivistische Maßstäbe der Kontrollierbarkeit, die in flurbereinigten oder ehemals sozialistischen Strukturen gut funktionieren, kollidieren in den sonst so hoch gelobten Weidelandschaften seit Jahren unveröhnlich mit deren Multifunktion. So loben Politiker einerseits Bäuerinnen und Bauern als Landschaftspfleger, andererseits sind die Administrationen derselben Politik unsicher, ob sie just diese Leistungen als förderfähig anerkennen können. Angst und Frust vor Sanktionen gehen nicht nur bei Bäuerinnen und Bauern um, sondern sind aufgrund dieser Unsicherheiten auch innerhalb der Administration anzutreffen.

Diese Unsicherheit hat ihre Ursachen. Als Folge historisch gewachsener unterschiedlicher Zuständigkeiten ist seit eh und je für die Bewertung der Böden als Grundlage für die Besteuerung die Finanzverwaltung zuständig und damit auch für die Feststellung der Nutzungsart der Böden (Ackerland, Grünland) und den Anteil anderer Nutzungen (Wald, Unland, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Wasserflächen) auf dem jeweiligen Flurstück. Für diese Aufgabe sitzen in den Finanzämtern sogenannte Bodenschätzer.

Ihre Bewertungen finden sich im Liegenschaftskataster wieder. Aus diesem Grund mussten sich alle Antragsteller für Kulturpflanzenprämien nach der 1992er-Reform Katasterauszüge als Antrags- und Kontrollunterlage beschaffen. Doch die Kulturartenverhältnisse im Kataster waren aufgrund berufständischer Ängste vor höheren Einheitswerten, Steuern und Gebühren fast nirgends aktualisiert worden. Gerade an den Weidbergen des Schwarzwaldes haben sich im Laufe der Zeit die Anteile an landwirtschaftlicher Fläche, Wald, Hecken und Gehölzen verschoben, während es auf den übrigen Flächen meist nur bei Weg- und Hofflächen Veränderungen gab.

Anstatt eine Lösung dieses Mankos mit der Finanzverwaltung anzustreben, macht die Agrarverwaltung unter dem vermeintlichen Druck aus Brüssel die Bauern für richtige Flächenangaben verantwortlich. Dazu wurden den Antragstellern 2005 Luftbilder zugesandt. Für die genannten Weidberge enthalten diese Luftbilder aber mehr oder weniger große Waldschatten. Ähnliches gilt

Was ist ein Weidberg?

Im Schwarzwald nennt man Hänge die nur beweidet werden Weidberge. Früher sprach man auch von „Wildem Feld“. In der Regel handelt es sich um steile Flächen, oft auch um Moorkomplexe. Gemeint sind damit Flächen, die nie urbar gemacht, d. h. entsteint, entwässert, umgebrochen und neu angesät oder aber aufgeforstet worden sind. Bis Anfang der 1970er-Jahre ist der Anteil dieser Weidberge an der Gemarkungsfläche in den meisten Gemarkungen stark geschrumpft, weil ihre Trennung in Wald oder Weide staatlich gefördert wurde. Intensivierung und Mechanisierbarkeit waren die Triebkräfte. Seit etwa zwei Jahrzehnten ist eine Trendwende erkennbar (Abb. 1): Flächen die steil sind oder feuchte Talauen werden nicht mehr gemäht, sondern der Offenhaltung wegen nur noch beweidet. Ihre geringe Wuchskraft lässt nur einen geringen Viehbesatz zu, der wiederum Weideunkräuter wie Ginster und Farn aufkommen lässt, denen Brombeeren und schließlich Gehölze folgen.

für die Landschaftselemente auf den meist nicht ganz neuen Luftbildern. Das macht ein Nachmessen mit gängigen Methoden selbst für Fachleute schwierig. Weder Luftbilder noch gängige GPS-Geräte bringen die Genauigkeit, die von den Antragstellern gefordert wird, zumal die empfohlenen und von den Behörden angewandten Methoden zur Flächenermittlung ständig wechseln.

Cross Compliance contra Agrarumweltprogramme

Da in Cross Compliance auch Regeln für die „Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ enthalten sind, wurden, um eine sogenannte Doppelförderung zu vermeiden, eine ganze Reihe von Maßnahmen der bewährten Agrarumweltprogramme wie dem baden-württembergischen MEKA gestrichen oder finanziell zurückgefahren. So musste z. B. die Honorierung der Maßnahme „Förderung der extensiven Grünlandnutzung“ im neuen MEKA-Programm in Baden-Württemberg halbiert und für Ökobetriebe sogar ersatzlos gestrichen werden. Diskutierte Ersatzmaßnahmen wie eine „Weideprämie“ wurden als fortschrittsfeindlich verlacht. Der mit der Agrarreform 2003 versprochene Gewinn für das Grünland bedeutet dadurch in den schwierigsten Grünlandregionen ein Nullsummenspiel mit zusätzlichen Auflagen.

Erhalt von Kulturlandschaft? – eine Zwischenbilanz

Im Folgenden möchte ich nun die eingangs aufgelisteten Verpflichtungen von Cross Compliance mit Ausnahme

der Grundanforderungen durch die 19 Verordnungen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Erhalt von Kulturlandschaft untersuchen.

„Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“

Diese Überschrift des ersten Teils der Cross Compliance-Verpflichtungen hört sich ganz vernünftig an. War doch die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand über Generationen Tugend bäuerlicher Nachhaltigkeit. Die Rückkehr dahin entspräche nicht nur dem Selbstverständnis der Bäuerinnen und Bauern, sondern auch den Geboten der Nachhaltigkeit. Liest man allerdings die Details, erkennt man, dass die weitsichtige Zielsetzung auf kurzfristige Maßstäbe für die Zielerreichung reduziert wurde:

➔ *„Erosionsvermeidung“*

Frühere Generationen haben sich unglaubliche Mühe gegeben um Erosionen zu vermeiden, z. B. mit der Anlage von Terrassen. Beim Hangackerbau wurde sogar die bei der Bodenbearbeitung talwärts wandernde Erde wieder nach oben transportiert, oft sogar getragen. Eine alte Erfahrung ist, dass Bewuchs der beste Erosionsschutz ist. Die „anderweitigen Verpflichtungen“ schreiben deshalb zum Erosionsschutz zwar vor, dass 40 Prozent der Ackerfläche zwischen dem 1. Dezember und 15. Februar begrünt sein müssen und dass Terrassen nicht entfernt werden dürfen. Aber die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, entweder aus witterungsbedingten Gründen oder wenn keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen. Grünland wird hier nicht einmal erwähnt, obwohl es mit seiner immergrünen Pflanzendecke den besten Erosionsschutz bietet. Aber auch auf Grünland gibt es sichtbare Erosionen durch unregelmäßige Weideführung oder auch durch Spurschäden schwerer Technik. Außerdem liegen z. B. Forschungsergebnisse von Spatz vor über die Mindestnutzung auf Almen zur Erosionsvermeidung durch Lawinen (3). Könnten diese Erkenntnisse nicht helfen, die Streitfrage, ob die Fläche landwirtschaftlich genutzt ist, im Sinne der „Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ auszulegen?

➔ *„Erhaltung der organischen Substanz sowie der Bodenstruktur“*

Unter organischer Substanz wird allgemein der Humus im Boden verstanden. Zusammen mit dem Bodenleben beeinflusst er die Bodenstruktur, und beide zusammen beeinflussen die Bodenfruchtbarkeit und die Fähigkeiten des Bodens Krankheiten der Kulturpflanzen abzuwehren. Mit dem Klimawandel gewinnt der Humus als CO₂-Speicher zusätzliche Bedeutung. Eine Fruchtfolge aus Stark- und Schwachzehrern gehörte neben der organi-

**„Die Verantwortung tragen Sie ...“ –
Der Bauer als Landvermesser**

In den Allgemeinen Hinweisen zum „Gemeinsamen Antrag 2008“ (1), mit dem die Cross Compliance-Mittel angefordert werden, finden sich folgende Erläuterungen zur Bestimmung der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche:

„Zu Spalte 5: Katasterfläche

Die Flächenangabe übernehmen Sie aus dem Liegenschaftskataster und tragen diese vollständig und rechtsbündig ein.

Zu Spalte 7: Bruttofläche ‚Landwirtschaft‘

Die Bruttofläche ‚Landwirtschaft‘ ist die landwirtschaftlich nutzbare Fläche einschließlich der Fläche der beihilfefähigen Landschaftselemente eines Flurstücks. Für die Direktzahlungen und alle anderen Fördermaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Bruttofläche ‚Landwirtschaft‘ die maximal beihilfefähige Fläche, soweit sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt. Sie tragen jedoch auch im Rahmen der vorgedruckten Bruttofläche ‚Landwirtschaft‘ die Verantwortung dafür, dass die von Ihnen angegebene Nutzungsfläche (ggfs. einschließlich Landschaftselemente) den tatsächlichen Verhältnissen im aktuellen Jahr entspricht und die angegebenen Flächen die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen.“

schen Düngung zu den klassischen Maßnahmen zur Erhaltung des Humusgehaltes. Cross Compliance schreibt folgerichtig auch ein Anbauverhältnis von mindestens drei Kulturen vor. Liest man weiter, stellt man fest, dass aber auch Monokultur zulässig ist, wenn man eine Humusbilanz erstellt oder alle sechs Jahre ein Humusuntersuchung machen lässt. Auf der anderen Seite müssen auch Grünlandbetriebe, die ein paar Ar (hundert Quadratmeter) Kartoffeln zur Selbstversorgung im Wechsel mit Grünland anbauen, eine Humusbilanz erstellen.

➔ *„Instandhaltung von aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen“*

Die bisherige „Flächenstilllegung“ wurde mit der deutschen Umsetzung der Agrarreform 2003 auch auf Grünlandflächen ausgedehnt. Während die Flächenstilllegung auf dem Ackerland durch den Bioenergieboom und durch die gestiegenen Getreidepreise ein Auslaufmodell ist, gewinnt die Herausnahme von Grünland aus der Produktion gerade auf Grenzstandorten an Bedeutung, denn als Mindestnutzung ist nur das Mulchen verlangt. Fragt man die Interessenten nach ihren Gründen, hört man in der Regel die Angst vor der Anerkennung der geweideten Flächen als landwirtschaftliche Nutz-

fläche bei Kontrollen. Mulchen hingegen ist sichtbar und kontrollierbar. Seine negativen Folgen für die Biodiversität und damit auch für den Erhalt der Vielfalt in der Kulturlandschaft werden von dieser Denkweise übersehen. Da solche Flächen oft in gemeldeten FFH-Gebieten liegen, sind weitere Konflikte programmiert.

➔ „Landschaftselemente“

Die im Cross Compliance-Katalog zu findende Forderung, Landschaftselemente zu erhalten, ist sicher ein Erfolg derer, die seit Einführung der Invecos-Kontrollen für die Einbeziehung der Landschaftselemente in die förderfähige Fläche gekämpft hatten; wurden doch bisher Landschaftselemente wie Hecken, Steinriegel, Gewässer oder auch Weidbäume bei den Kontrollen akribisch herausgemessen und -gerechnet. Als förderfähig galt eben nur die „Nettofläche“, denn die Prämie war ja an Kulturpflanzen gebunden. Hecken und Feldgehölze seien keine Kulturpflanzen, lautete die produktivistische Sichtweise.

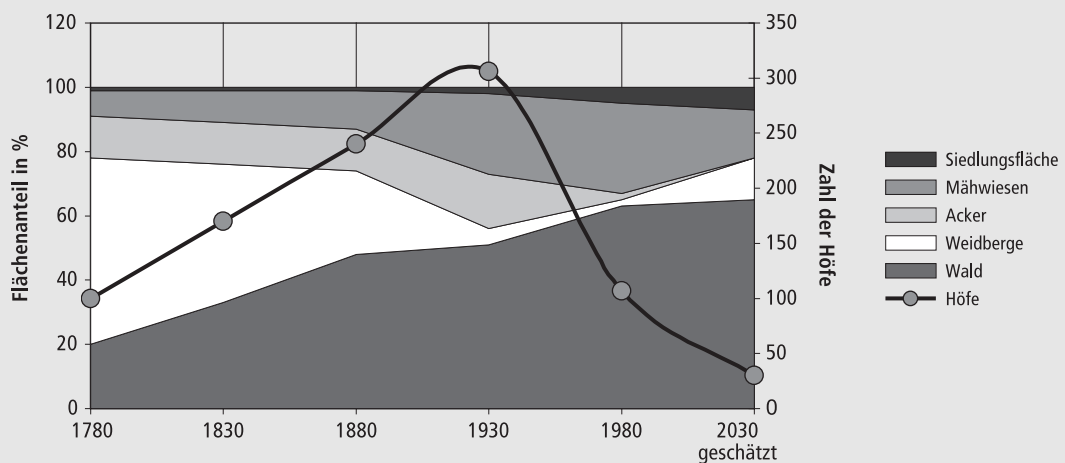
Durch die Integration der Ausgleichszulage für Berg- und benachteiligte Gebiete und der Agrarumweltprogramme in die Invecos-Kontrollen war ein Widerspruch entstanden, denn mit eben diesen Programmen sollten ja die Kulturlandschaften honoriert werden.

Mit der Agrarreform 2003 und Umstellung auf eine Betriebsprämie wurde nun folgerichtig die Bruttofläche inklusive Landschaftselemente förderfähig. Die Krux ist aber, dass von Amts wegen fast 15 Jahre lang Nettoflächen ohne Landschaftselemente festgestellt worden sind und Kontrollen teilweise empfindliche Sanktionen nach sich gezogen hatten. Die Aufforderung, im gemeinsamen Antrag anzukreuzen, ob auf dem Flurstück Landschaftselemente aus der Liste der Cross Compliance-Inforna-

tionen liegen, löste deshalb eher Misstrauen aus. In dieser Liste ist akribisch festgelegt, was ein förderfähiges Landschaftselement ist und was nicht. Dazu zählen Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze sowie Feuchtgebiete. Eine Hecke muss z. B. mehr als 20 Meter lang sein. Eine Baumreihe muss mindestens fünf „nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume auf mindestens 50 Metern Länge“ aufweisen etc.pp. Aber auch weitere Landschaftselemente können zu der förderfähigen Fläche zählen, wenn sie traditioneller Bestandteil guter Anbau- und Nutzungspraktiken der Flächen sind. In den erwähnten Weidbergen sind die Probleme damit aber nicht gelöst, weil laut Merkblatt der Grünlandcharakter der Fläche im Vordergrund stehen muss, was wiederum eine Frage der Sichtweise ist. So herrscht ein von Willkür geprägtes Klima weiter, weil sich Prüfer – mangels Rückendeckung für diese Weideberge „von oben“ – sicherheits halber an intensiv genutztem Grünland orientieren.

Dazu ist noch anzumerken, dass Landschaftselemente nicht überall Teil der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke sind. In flurbereinigten Gemarkungen sind z. B. Hecken meistens eigenständige Flurstücke im öffentlichen Eigentum. Auf den Weidbergen der arrondierten Schwarzwaldhöfe oder den Allmendweiden im Südschwarzwald wie auf Alpen und Almen sind sie dagegen eigentlich immer Bestandteil des Flurstückes und im veralteten Kataster als Unland, Gehölze aufgeführt. Ein weiteres Problem sind die Waldränder der Weidberge, wo die Übergänge im Gegensatz zu gemähten Flächen fließend sind, was ökologisch ja erwünscht ist. Durch die fehlende Aktualisierung der Kulturartenanteile im Kataster der Finanzverwaltung befinden sich die Bewirtschafter solcher Weidberge in einer hilflosen Situation. Es wäre überfällig, für derartige Weiden die

Abb. 1: Entwicklung der Landnutzung im Schwarzwald am Beispiel der Gemeinde Schonach (seit 1780) (4)



Folgerungen & Forderungen

- Die Denkart von Cross Compliance entstammt standardisierten Abläufen in der Industrie. In der Kulturlandschaft geht es aber um durch bäuerliches Handeln beeinflusste dynamische Prozesse von Boden und Pflanzen.
- Bäuerinnen und Bauern werden mit der pragmatischen Form von Cross Compliance nicht nur überfordert, sondern vom pfleglichen Umgang mit Boden und Landschaft abgelenkt.
- Cross Compliance fehlt wie den meisten agrarpolitischen Instrumenten die Flexibilität für regionale Besonderheiten wie die Schwarzwälder Weidberge, was zu zentralistischem Handeln der regionalen Administration nötigt.
- Das auf reine Produktion ausgerichtete Denken steht nach wie vor im Widerspruch zu den politischen Zielen des Erhaltes der Kulturlandschaft, der Biodiversität und der Multifunktionalität der Landwirtschaft.
- Um regionsspezifische Besonderheiten der Kulturlandschaft zu berücksichtigen muss den Regionen und ihren Verwaltungsbehörden wesentlich mehr Flexibilität für die Beurteilungen zugestanden werden.

frühere Bezeichnung „Hutung“ als Bewirtschaftscode aufzunehmen, anstatt mit Maßstäben des Maisanbaus die Arbeit der Bäuerinnen und Bauern abzuwerten. Abbildung 1 zeigt, wie sich der Anteil an Weidbergen in einer Gemeinde im Schwarzwald verschoben hat.

„Dauergrünland erhalten“

Der zweite Teil der Cross Compliance-Vorschriften gilt der Erhaltung des Dauergrünlandes. In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Länderebene. Jedes Bundesland muss der EU jährlich auf Basis der gestellten Anträge den Umfang des Grünlandes mitteilen. Dieser Wert wird mit dem Basiswert von 2005 verglichen. Erst wenn sich die Dauergrünlandfläche im zweijährigen Überwachungszeitraum um mehr als fünf Prozent gegenüber der Basisfläche 2005 verringert, müssen die Länder Maßnahmen ergreifen. Umweltverbände und -politiker schlagen deshalb seit Monaten Alarm.

Bei der Formulierung ging man wohl von der Erfahrung aus, dass in Berglagen und Niederungen der Grünlandumbruch heute nicht mehr von Interesse ist und dies den Grünlandumbruch in Gunstlagen kompensieren würde. Dass rückwärts denken nicht reicht, zeigt die Wirklichkeit seit der Agrarreform 2003. Der Bioenergieboom hat in manchen Gunstlagen eine deutlich sichtbare Umbruchwelle ausgelöst.

Eigentlich hätte die Förderung der Grünlanderhaltung auch den Bergregionen wieder Handlungsspielräume gebracht, denn die Sanierung von Weiden und

Wiesen wird auf Teilflächen immer wieder nötig. Da aber die Bauern in bergigen Lagen Baden-Württembergs, Bayerns und einigen anderen Ländern auf die Förderung durch die Agrarumweltprogramme mangels Alternativen nicht verzichten können, müssen sie das damit verbundene für den ganzen Betrieb geltende strenge Umbruchverbot einhalten und so quasi als Alibi erhalten. So wird der starke Grünlandumbruch in den Gunstlagen verschleiert. Kurioserweise sind im MEKA zur Sanierung verkrauteter Grünlandbestände fragwürdige Techniken wie der Chemieeinsatz mit dem Rotowiper zulässig. Dass auch die Ökopremien mit einem Umbruchverbot gekoppelt wurden, ist ein Zeichen dafür, wie weit wir uns bereits von jeder Grünland- und Bodenkultur entfernt haben. Man lese nur die Grünlandbücher aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts, dann stellt man fest, dass Grünlandumbruch und Neuansaat wichtige Kulturmaßnahmen waren. Und man denke an den erfolgreichen Kunstwiesenbau in der Schweiz.

Fazit: Die dargestellten Beobachtungen zeigen, dass Cross Compliance für vielfältige Kulturlandschaften und ihre Bauern ein Kreuz ist. Was sich oberflächlich betrachtet ganz vernünftig anhört, entpuppt sich in ohnehin ertragsschwachen Grenzstandorten nicht nur als Lustkiller der Landwirtschaft, sondern sogar als kontraproduktiv bezogen auf die im Gesundheitscheck der EU erwähnten neuen Herausforderungen für Klima, Biodiversität, Wasser und Energie.

Anmerkungen

- (1) Download unter <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1211144/index.html>.
- (2) Im Folgenden wird auf die Checkliste Cross Compliance 2008 Bezug genommen, welche in Baden-Württemberg gilt und von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Schwäbisch Gmünd (www.l-el-bw.de) herausgegeben wurde.
- (3) G. Spatz (1994): Freiflächenpflege, Stuttgart, S.178 ff.
- (4) Quelle: Eigene Darstellung des Autors.

Autor

Siegfried Jäckle
ist Schwarzwaldbauer und war über 30 Jahre in der Beratung tätig. Er ist Vorstand des Forums Pro Schwarzwaldbauern e.V. sowie Vorstandsmitglied im AgrarBündnis e.V.

Spittelhof
Uhlbachweg 5
78112 St. Georgen – Oberkornach
E-Mail: spittelhof@t-online.de

